

15.09.2016



**Haubner · Schäfer & Partner
Steuerberater · Rechtsanwälte**

**Eugen-Belz-Straße 13
83043 Bad Aibling
08061/4904-0**

**Orleansstraße 6
81669 München
089/41129777**

**kanzlei@haubner-stb.de
www.haubner-stb.de**

BERLINER TESTAMENT – NOCH ZEITGEMÄSS?

Vorstellung

Susann Hädrich

**Diplombetriebswirtin (BA)
Steuerberaterin**

Spezialgebiete:
Existenzgründung
Erstellung von Jahresabschlüssen
Umsatzsteuer



kanzlei@haubner-stb.de
www.haubner-stb.de

Vorstellung

Kai Schäfer

**Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht**

Spezialgebiete:
Arbeitsrecht, Werkvertragsrecht,
Gesellschaftsrecht, Familienrecht
und Erbrecht



kanzlei@haubner-stb.de
www.haubner-stb.de

Haubner · Schäfer & Partner
Steuerberater · Rechtsanwälte
www.haubner-stb.de

Gliederung



1. Gesetzliche Erbfolge
2. Vorteile und Grenzen eines Testaments
3. Grundzüge des Berliner Testaments
4. Zivilrechtliche Auswirkungen
5. Steuerrechtliche Auswirkungen
6. Alternativen zum Berliner Testament
7. 10 Gebote für Ihr Testament

1.

Gesetzliche Erbfolge

Erbfolge ohne Testament



**Hinterlässt der Erblasser weder Testament
noch Erbvertrag,
so gilt die**

gesetzliche Erbfolge

Gesetzliches Erbrecht - 1. Ordnung

- 1. Ordnung = Abkömmlinge
- Kinder erben zu gleichen Teilen
- gesetzliche Erbfolge betrifft nur leibliche und adoptierte Kinder
- Stiefkinder werden vom gesetzlichen Erbrecht nicht berücksichtigt (letztwillige Verfügung notwendig)

Gesetzliches Erbrecht - 2. Ordnung



- Eltern des Erblassers zu gleichen Teilen oder die Geschwister des Erblassers, sofern keine Abkömmlinge vorhanden sind
- bei Vorversterben der Eltern erben die Geschwister

Ehegattenerbrecht

- Das Erbrecht der Ehegatten ist abhängig vom Güterstand, in dem der Erblasser mit seinem Ehegatten gelebt hat.

Das Gesetz unterscheidet drei Güterstandsarten:

- Zugewinnngemeinschaft
- Gütertrennung
- Gütergemeinschaft

Lebensgefährten sind keine gesetzliche Erben



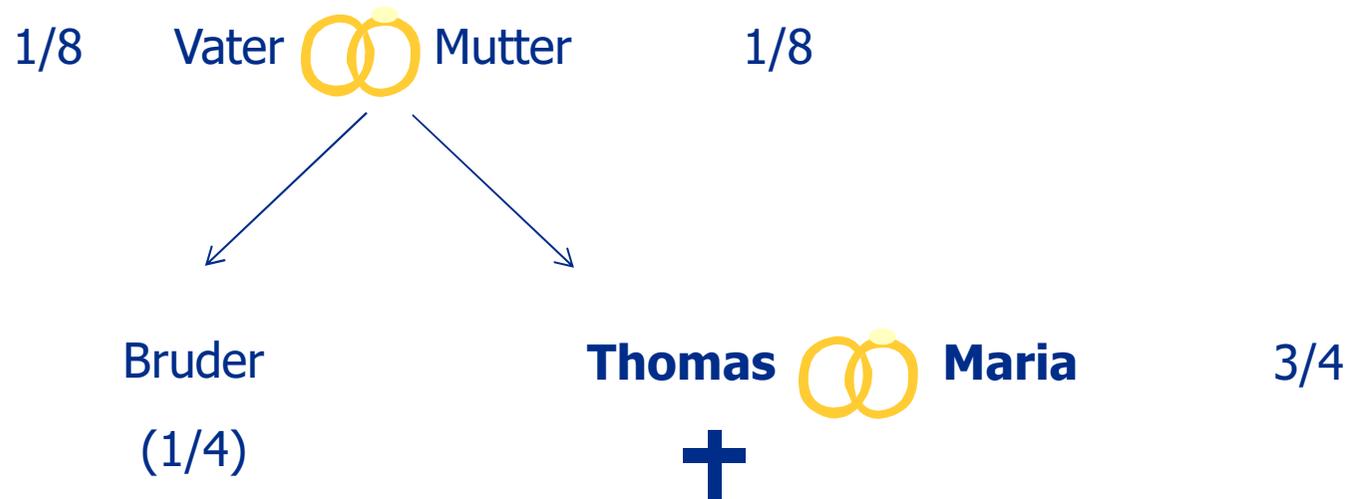
Gesetzlicher Güterstand



Gütertrennung



Gesetzlicher Güterstand ohne Kinder



2.

Vorteile und Grenzen eines Testaments

Ist ein Testament notwendig?



JA, wenn man

□ auf die gesetzliche Erbfolge Einfluss nehmen

und

□ Erbengemeinschaften verhindern will.

Arten letztwilliger Verfügungen

Privatschriftliches Testament

Einzeltestament

gemeinschaftliches Testament

Notarielles Testament

Erbvertrag



Vorteile der letztwilligen Verfügung

- Bestimmung der Erbquoten
- Ausschluss Einzelner von der Erbfolge
- Vermeidung einer Erbengemeinschaft



Testamentsgestaltungen

□ **Privatschriftliches Testament**

- es ist empfehlenswert, mit der Überschrift „Testament“ zu beginnen
- das Testament muss handschriftlich geschrieben und unterschrieben werden
- Ort und Datum sollen angegeben werden
- ohne Bindungswirkung für Verfasser



Inhalt eines Testaments

- Bezeichnung des Testierenden
- Rechtswahl (für Ehen mit verschiedener Staatsangehörigkeit, bei Auslandsvermögen, Wohnsitz im Ausland)
- Bestimmung des/der Erben
- Ersatzerben benennen
- Aufteilung des Nachlasses bei mehreren Erben festlegen
- einzelne Vermögensgegenstände können durch Vermächtnisse verteilt werden
- Anordnung einer Testamentsvollstreckung
- Aufhebung früherer Verfügungen

Testamentsgestaltungen

□ **Notarielles Testament**

Vorteile:

- man muss eventuell langen Text nicht eigenhändig schreiben
- es verbessert die Glaubwürdigkeit hinsichtlich der Testierfähigkeit einer Person
- erspart Kosten des Erbscheins

Aber: Kosten für Notar

3.

Grundzüge des Berliner Testaments

Das Berliner Testament

- Sonderform des Testaments
- gemeinschaftliches Testament
- können nur Eheleute errichten
- die Ehegatten setzen sich gegenseitig als Erben ein und setzen einen oder mehrere Dritte zum Erben des Überlebenden einsetzen - Schlusserben
- Achtung: Wechselbezüglichkeit



Bindungswirkung des gemeinschaftlichen Testaments

- Bindungswirkung erst zum Zeitpunkt des Todes des ersten Ehegatten
- jeder Ehegatte kann sich zu Lebzeiten zu jedem Zeitpunkt aus diesen Bindungen entziehen durch notarielles Testament
- nach dem Tod kann der überlebende Ehegatte das Testament nur ändern, wenn er seinen Erbteil ausschlägt
- Befreiungsmöglichkeit
- mit Scheidung wird das Testament unwirksam



Einschränkung der Wechselbezüglichkeit

- komplette Aufhebung der Wechselbezüglichkeit
 - Der überlebende Ehegatte kann
 - Schlusserben selbst bestimmen oder ändern und
 - über einzelne Vermögensgegenstände nach freiem Ermessen verfügen

- eingeschränkte Aufhebung der Wechselbezüglichkeit
 - z.B. Kreis der Schlusserben steht fest; der überlebende Ehegatte kann Erbquoten selbst bestimmen und einzelne Schlusserben auswechseln oder ausschließen
 - z.B. der überlebende Ehegatte kann nach freiem Ermessen über einzelne Vermögensgegenstände verfügen;
 - z.B. wer den Betrieb übernehmen soll

4.

Zivilrechtliche Auswirkungen

Das Berliner Testament

- Alleinerbe des erstversterbenden Ehegatten ist der überlebende Ehegatte
- erst nach dem Versterben des Überlebenden, erben die Schlusserben – aber Vermächtnisse möglich
- Die Schlusserben erben allein nach dem überlebenden Ehegatten

Ehemann† → Ehefrau† → 2 Kinder

Pflichtteil - Grenzen der Testierfreiheit



Zum Kreis der pflichtteilsberechtigten Personen gehören

- der Ehegatte,
- die eigenen Abkömmlinge und soweit keine vorhanden sind,
- die Eltern des Erblassers

ACHTUNG: nicht die Geschwister

Höhe des Pflichtteil

Pflichtteilsanspruch

- reiner Geldanspruch in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils

Auslösung des Pflichtteilsanspruchs

- mit Ausschließung – z.B. Berliner Testament !
- mit der Einsetzung bis zur Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils
- Ausschlagung durch Erben oder Vermächtnisnehmer

Pflichtteil - Grenzen der Testierfreiheit

- Das klassische Berliner Testament ohne Vermächtnisse an die pflichtteilsberechtigten Personen kann für den überlebenden Ehegatten als Erben Pflichtteilsprobleme mit sich bringen:



Kinder können
Pflichtteil geltend
machen!

Erbe/Vermächtnisnehmer

□ **Erbe:**

- tritt an die Stelle des Erblassers mit allen Rechten und Pflichten
- **Beispiel: „Wir setzen uns gegenseitig als Alleinerben ein. Schlusserben werden unsere beiden Kinder Peter und Helga Weber.“**
- Möglichkeit der Teilungsanordnung für Schlusserben = gegenständliche Verteilung des Nachlasses **mit** Wertausgleich

Erbe/Vermächtnisnehmer

□ **Vermächtnisnehmer:**

- erhält lediglich Anspruch auf bestimmte Vermögenswerte (kein Wertausgleich)
- sind alle Vermächtnisgegenstände verteilt, gehört der Rest des Nachlasses dem oder den Erben
- **Beispiel: „ Wir setzen uns gegenseitig ... Im Wege des Vermächtnisses erhält meine Tochter Helga das 6-Familienhaus in Bad Aibling, Münchener Straße.“**
- Vermächtnis auch zu Gunsten von Erben möglich – **ohne** Wertausgleich

Pflichtteil - Beispiele

- Ehemann (81 J.) stirbt, Zugewinnngemeinschaft
- überlebende Ehefrau (75 J.) wird Alleinerbin
- nur Immobilienvermögen von 2 Mio. vorhanden (Alleineigentum Ehemann)
- beide Kinder werden Schlusserben; keine Vermächtnisse
 - Jedes Kind macht Pflichtteil geltend
 - Höhe: von 1/8 (50% v. 1/4)
 - Jedes Kind hat Geldanspruch von 250.000
 - Finanzierung über Darlehensaufnahme; Immobilienverkauf
 - Zwangsvollstreckung möglich

Pflichtteil - Beispiele

- Ehemann (81 J.) stirbt, Zugewinnngemeinschaft
- überlebende Ehefrau (75 J.) wird Alleinerbin
- nur Immobilienvermögen von 2 Mio. vorhanden (Alleineigentum Ehemann)
- beide Kinder erhalten als Vermächtnis das vermietete Immobilienvermögen (1,6 Mio.)
- Ehefrau erhält Familienwohnheim (Wert 0,4 Mio.) und Nießbrauch (Wert 0,5 Mio.) an den vermieteten Objekten

Pflichtteil - Beispiele



- Lösung:
 - Immobilienvermögen pro Vermächtnis > Pflichtteil
 - 450.000 pro Kind > 250.000 Pflichtteil
 - Keine Darlehensaufnahme notwendig
 - Ehefrau ist durch Nießbrauch an den Mieteinnahmen versorgt
 - Vermögen ist bei den Kindern angekommen

Rücknahmerechte

- Empfehlung: Vermächtnisse an die Kinder
- **WICHTIG:** den überlebenden Ehegatten im gemeinsamen Testament mit Rücknahmerechten absichern, z.B. wenn
 - Veräußerung oder Belastung des an die Kinder übertragenen Vermögens
 - Tod der Kinder vor Übergeber
 - Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit des Erwerbers
 - Zwangsvollstreckungsmaßnahmen

Rücknahmerechte

- Ehescheidung des Erwerbers ohne Ehevertrag
- Sachverhalt, welcher dem Veräußerer das Recht gibt, Pflichtteil zu entziehen
- der Erwerber wird unter Betreuung gestellt
- Mitgliedschaft in einer Sekte
- Drogen- oder Alkoholsucht
- Rücknahme bei unerwarteter Besteuerung / Änderung der Rechtslage

Vorsicht bei jederzeitigem Rücknahmerecht ohne Vorliegen von Gründen - ertragsteuerliche Folgen!

5.

Steuerliche Auswirkungen

Steuerklassen

Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
<ol style="list-style-type: none">1. Ehegatte und Lebenspartner2. Kinder, Stiefkinder3. Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder4. Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen	<ol style="list-style-type: none">1. Eltern und Voreltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören2. Geschwister3. Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern4. Stiefeltern5. Schwiegerkinder6. Schwiegereltern7. geschiedene Ehegatten und Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft	<ol style="list-style-type: none">1. Alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen2. Lebensgefährte!!!

Steuersätze

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Steuerklassen		
	I	II	III
	Ehegatte, Kinder, Enkel	Nichte, Neffe, Geschwister	übrige Erwerber, Lebensgefährte
75.000	7 %	15 %	30 %
300.000	11 %	20 %	30 %
600.000	15 %	25 %	30 %
6.000.000	19 %	30 %	30 %
13.000.000	23 %	35 %	50 %
26.000.000	27 %	40 %	50 %
und darüber	30 %	43 %	50 %

Lebensgefährte Eingangssteuersatz 30 %!

Freibeträge

Erwerber	Betrag
Ehegatten	500.000
Lebenspartner (gleichgeschlechtlich)	500.000
Versorgungsfreibetrag Ehegatte (nur ErbSt)	256.000
Kinder	400.000
Kinder verstorbener Kinder	400.000
Enkelkinder	200.000
Urenkel	100.000
Neffe/Nichte	20.000
Lebensgefährte	20.000

**bei Schenkungen
alle 10 Jahre neuer Freibetrag**

Haubner · Schäfer & Partner
Steuerberater · Rechtsanwälte
www.haubner-stb.de

Steuerpause?

- Das Bundesverfassungsgericht hatte das ErbStG für verfassungswidrig erklärt. Der Gesetzgeber hatte bis zum 30.06.2016 Zeit Gesetzesänderungen zu verabschieden.
- Bis heute keine Einigung zu den Änderungen, vielleicht nächste Woche.



- Weitergeltung altes Gesetz
- Rückwirkung neue Regelung
- Keine ErbSt/SchSt für diesen Zeitraum

Beispiel 1 – Alleinerbe - Erbschaftsteuer

- Ehemann (81 J.) stirbt, überlebende Ehefrau (75 J.) wird Alleinerbin; Immobilienvermögen von 2 Mio. vorhanden (Alleineigentum Ehemann), davon Familienwohnheim 400.000; beide Kinder als Schlusserben; keine Vermächtnisse

	in Euro
Erwerb der Ehefrau	2.000.000
- Steuerfreies Familienwohnheim	-400.000
- Persönlicher Freibetrag	-500.000
- Versorgungsfreibetrag	-256.000
= steuerpflichtiger Erwerb	844.000
Erbschaftsteuer 19%	160.360

Beispiel 1 – Alleinerbe - Erbschaftsteuer

- Gleiches Beispiel nach Tod des überlebenden Ehegatten; Kinder ziehen nicht in das Familienwohnheim

Berechnung pro Kind	in Euro
Erwerb der Kinder nach Tod der Mutter	1.000.000
- Persönlicher Freibetrag	-400.000
= steuerpflichtiger Erwerb	600.000
Erbschaftsteuer 15%	90.000
Erbschaftsteuer insgesamt (Ehegatte + Kinder)	340.360

Beispiel 2 – Alleinerbe mit Pflichtteil

- Gleiches Beispiel, beide Kinder machen mangels Vermächtnis ihren Pflichtteil von je 250.000 geltend
Jedes Kind macht Pflichtteil geltend
- Pflichtteile der Kinder steuerfrei, da unter Freibetrag v. 400.000 = gilt als Erwerb vom Vater

Vereinfachte Berechnung	in Euro
Erwerb der Ehefrau	2.000.000
- abzgl. Pflichtteil	-500.000
- Steuerfreies Familienwohnheim	-400.000
- Persönlicher / Versorgungsfreibetrag	-756.000
= steuerpflichtiger Erwerb	344.000
Erbschaftsteuer 15 %	51.600

Beispiel 2 – Alleinerbe mit Pflichtteil

- Gleiches Beispiel nach Tod der Mutter; Kinder ziehen nicht in das Familienwohnheim

Berechnung pro Kind	in Euro
Erwerb der Kinder nach Tod der Mutter	750.000
- Persönlicher Freibetrag	-400.000
= steuerpflichtiger Erwerb	350.000
Erbschaftsteuer 15%	52.500
Erbschaftsteuer insgesamt (Ehegatte + Kinder)	156.600

- Die Geltendmachung des Pflichtteils bewirkt, dass Erbschaftsteuer von ca. 180 T€ gespart wird

Beispiel 3 – mit Vermächtnis

- Ehemann (81 J.) stirbt, überlebende Ehefrau (75 J.) als Alleinerbin, Immobilienvermögen von 2 Mio.;
- Vermächtnis der vermieteten Immobilien (1,6 Mio.) an beide Kinder;
- Ehefrau erhält Familienwohnheim (Wert 0,4 Mio.) und Nießbrauch (Wert 0,5 Mio.) an den vermieteten Objekten

Beispiel 3 – mit Vermächtnis

Ehefrau	in Euro
Erwerb der Ehefrau	900.000
- Steuerfreies Familienwohnheim	-400.000
- Persönlicher Freibetrag	-500.000
- Versorgungsfreibetrag	-0
= steuerpflichtiger Erwerb	0
Erbschaftsteuer	0

Die Vermächtnisse bewirken eine fast vollständige Ersparnis der Erbschaftsteuer.

pro Kind vom Vater	in Euro
Erwerb des Kindes	800.000
- Nießbrauch	-250.000
- Persönlicher Freibetrag	-400.000
= steuerpflichtiger Erwerb	150.000
Erbschaftsteuer 11%	16.500

pro Kind nach Versterben der Mutter	in Euro
Erwerb des Kindes	200.000
- Persönlicher Freibetrag	-0
= steuerpflichtiger Erwerb	200.000
Erbschaftsteuer 11%	0

6.

Alternativen zum Berliner Testament

Alternativen

- Einzeltestament
 - jeder Ehegatte regelt seinen Nachlass für sich selbst
 - Keine Bindungswirkung für den anderen Ehegatten
- Gemeinsames Testament mit Erbeinsetzung des Kindes / der Kinder
 - Abwicklung des Nachlasses durch die „jüngere“ Generation
 - Versorgung des überlebenden Ehegatten (Nießbrauch, Vermächtnis)
- Erbvertrag
 - wenn Bindung des Erbes gewollt ist

7.

10 Gebote

Zehn Gebote



1. Ein Testament verhindert:
 - dass die **falschen** Personen Ihr Vermögen erben
 - Erbengemeinschaften und
 - Streitigkeiten

2. Das Testament muss vollständig handschriftlich verfasst sein!
 - Ausnahme: notarielle Beurkundung

Zehn Gebote



3. gerechte Aufteilung des Vermögens

- an bestimmte Personen:
 - mit Vermächtnis oder
 - durch Teilungsanordnung
- steuerliche Aspekte bedenken!

4. Trennung zwischen Erben und Vermächtnisnehmern

- Erbe = Rechtsnachfolger
- Vermächtnisnehmer = Recht auf bestimmtes Vermögen

Zehn Gebote



5. Pflichtteile bedenken

- ein Ausschluss der gesetzlichen pflichtteilsberechtigten Erben (Ehegatte und Kinder bzw. Eltern) kann zu
 - Streitigkeiten und
 - Liquiditätsproblemen führen.

6. Auslandsvermögen

- rechtliche und
- steuerliche Beratung notwendig

Zehn Gebote

7. bereits mit „warmen“ statt nur mit „kalten“ Händen geben

- gewollte Erben werden bereits früher bedacht
- spart Erbschaftsteuer

8. Ehegatten ohne

- Neffen/Nichten
- sonstige Verwandtschaft / Freunde
- **Stiftung**

} **Adoption**

Zehn Gebote

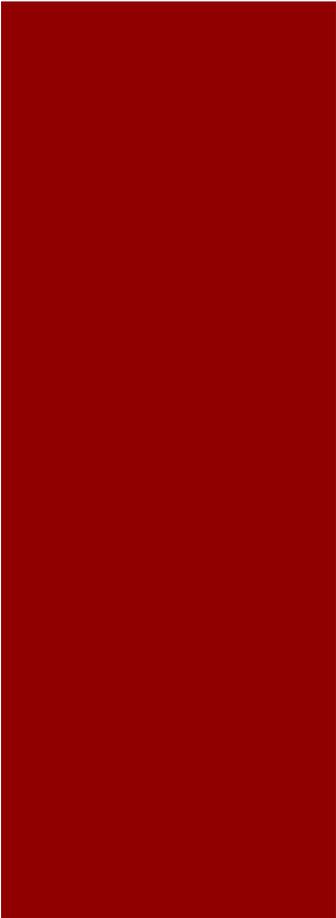
9. Regeln Sie Ihren digitalen Nachlass

- Wer bekommt Zugriff auf E-Mail, Bilder, Facebook & Co.?
- Welche Verträge/Accounts sind vorhanden?
- Wie lauten die Zugangsdaten?

10. jährliche Überprüfung des Testaments

- Ist Ihr Wille noch immer Ihr Wille?
- Hat sich die familiäre Situation geändert?
- Passt mein Wille zur aktuellen Erbschaftsteuer?

Weitere Fragen?



**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit.**